

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2022/5473/KaKi/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Kirchebner / Mag. Flür

DW: 1457

Innsbruck, 21.12.2022

Betrifft: 34. StVO-Novelle

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.12.2022
zust. Referent: Mag.^a Pressinger Stefanie

Sehr geehrte Frau Mag.^a Pressinger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags zur 34. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) und nimmt wie folgt Stellung:

Etwa ein Drittel aller tödlichen Verkehrsunfälle ist auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen. Mit der vorliegenden Novelle der Straßenverkehrsordnung möchte die Bundesregierung gegen Schnellfahrer:innen vorgehen und neben einer Verschärfung der Bußgelder auch die Möglichkeit zur Beschlagnahme sowie – in letzter Konsequenz – des Verfalls eines Fahrzeuges schaffen.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, aus unserer Sicht erscheinen jedoch die möglichen Geschwindigkeitsübertretungen in Höhe von 60 km/h bei Wiederholungstat (§ 99b Abs 1 und 2) bzw. bei einer Ersttat (§ 99b Abs 3) von 80 km/h im Ortsgebiet und 70 km/h bzw. 90 km/h außerhalb des Ortsgebietes als zu hoch angesetzt. Es wird daher angeregt, niedrigere Grenzen einzuführen. Aktuell wäre im Ortsgebiet eine Geschwindigkeitsübertretung von 120 % bzw. von 160 % bei Erstbegehung notwendig, um die Beschlagnahme des

Fahrzeugs auszulösen. Im Vergleich hierzu wären auf Straßen außerhalb des Ortsgebietes lediglich Geschwindigkeitsübertretungen im Ausmaß von 70 % bzw. 90 % notwendig. Da die Gefährlichkeit innerorts für Unfälle mit Todesfolge – insbesondere von unbeteiligten Dritten – jedoch viel höher ist, müssten hier entsprechend niedrigere Grenzen angesetzt werden.

Insgesamt dürfte die Möglichkeit der Beschlagnahme bzw. des Verfalls eines Fahrzeuges sicherlich einen gewissen Abschreckungseffekt für Raser:innen darstellen. Leider ist jedoch damit zu rechnen, dass auch diese Instrumente keine langfristige Änderung des Verhaltens von Personen herbeizuführen vermögen, die durch ihre rücksichtslose Fahrweise bereits gezeigt haben, dass sie gewillt sind, sich und andere potentiell lebensbedrohend zu gefährden. Um der Wiederholung derartigen Verhaltens entgegenzuwirken, dürfte wohl lediglich ein längerer Entzug der Lenkberechtigung sowie entsprechende Eintragungen in das Führerscheinregister (Vormerksystem) Wirkung zeigen. Daher ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb § 30a des Führerscheingesetzes offenbar nicht um die vorliegenden Tatbestände erweitert werden sollte – im gegenständlichen Entwurf bleibt dies jedenfalls gänzlich unerwähnt.

Im Sinne des Rehabilitationsgedankens ist es durchaus sinnvoll, dass der/die Lenker:in nach ordnungsgemäßer Ableistung sämtlicher mit der Übertretung verbundenen Auflagen sowie eines gewissen Beobachtungszeitraumes ohne einschlägige Auffälligkeiten wieder freien Zugang zu Leasing- bzw. Kaufverträgen haben sollte, sodass hier keine dauerhafte Einschränkung der Geschäftsfähigkeit erfolgt.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Direktor:

Erwin Zangerl

Mag. Gerhard Pirchner